



Sachstand

Fragen zur Möglichkeit der Befassung internationaler Gerichte mit dem Völkermord an den Armenierinnen und Armeniern

Fragen zur Möglichkeit der Befassung internationaler Gerichte mit dem Völkermord an den Armenierinnen und Armeniern

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 095/16
Abschluss der Arbeit: 5. Juli 2016 (inkl. des Zugriffs auf Onlinequellen)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Befassung durch „internationale Gerichte“	5
2.1.	Völkerstrafrechtliche Gerichtsverfahren gegen einzelne Beschuldigte	6
2.2.	Gerichtsverfahren gegen Staaten	7
3.	Befassung im Rahmen eines nationalen Gerichtsverfahrens	8
4.	(Indirekte) Befassung bei Gelegenheit eines Gerichtsverfahrens	9

1. Einführung

Dieser Sachstand widmet sich der Frage, ob und inwiefern sich **internationale Gerichte** heute¹ mit dem Völkermord an den Armenierinnen und Armeniern und anderen vorwiegend christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich, auf dem Gebiet der heutigen Südosttürkei, befassen können.

Hintergrund der Frage des Auftraggebers ist die Kritik an der **Plenardebatte des Deutschen Bundestages** am 2. Juni 2016 sowie an der Annahme des Antrags „Erinnerung und Gedenken an den Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916“ durch den Deutschen Bundestag.² So wurde etwa der türkische Botschafter in Deutschland, Hüseyin Avni Karşlioglu, in der Onlineausgabe der Rheinischen Post mit der Äußerung zitiert, Völkermord sei ein „durch die Genfer Konvention definierter Rechtsbegriff, über den nur ein internationales Gericht entscheiden könne“.³

Zur Frage zur **rückwirkenden Einstufung historischer Ereignisse als Völkermord**, insbesondere zur Anwendbarkeit der Konvention der Vereinten Nationen (VN) über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (**Völkermordkonvention**)⁴ auf den Armenischen Genozid, haben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages bereits mehrfach Stellung bezogen.⁵ Auf diese Gutachten wird verwiesen.

-
- 1 Für **nationale Prozesse** der **Vergangenheit** siehe u. a. die Verfahren vor dem Sondermilitärgericht in Konstantinopel/Istanbul 1919/1920, vgl. dazu die Nachweise bei Paola Gaeta, in: Antonio Cassese/Paola Gaeta, Cassese's International Criminal Law, Oxford: Oxford University Press, 3. Auflage 2013, S. 114, dort Fn. 12, und die Fallübersicht zu Beginn des Werkes sowie aus historischer Perspektive Taner Akçam, Armenien und der Völkermord: Die Istanbul Prozesse und die türkische Nationalbewegung, 2. Auflage, Hamburg: Hamburger Edition 2004.
 - 2 Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Erinnerung und Gedenken an den Völkermord an den Armeniern und anderen christlichen Minderheiten in den Jahren 1915 und 1916“, Drs. 18/8613, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/086/1808613.pdf>. Siehe ferner das Plenarprotokoll der 173. Sitzung, BT-PlPr 18/173, S. 17027D - 17039B, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18173.pdf#P.17027>.
 - 3 Gregor Mayntz, Türkei warnt Bundestag vor Armenien-Resolution, RP Online vom 02.05.2016, <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/tuerkei-warnt-bundestag-vor-armenien-resolution-aid-1.5948467>.
 - 4 Übereinkommen vom 09.12.1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Beitrittsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 09.08.1954 mit deutscher Übersetzung veröffentlicht in BGBl. 1954 II, S. 729, online abrufbar unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl254s0729.pdf.
 - 5 Siehe hierzu und zur Entstehung des **Völkermordbegriffs** u. a. die Arbeiten „Zum Anwendungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (WD 2 – 3000 – 051/12), „Zur Qualifikation historischer Massenmorde als Völkermord“ (WD 2 – 3000 – 071/14) und „Zur Einordnung historischer Sachverhalte als Völkermord“ (WD 2 – 3000 – 092/15), zur **Begriffsentstehung** zudem statt vieler Gerhard Werle, Völkerstrafrecht, Tübingen: Mohr Siebeck, 3. Auflage 2012, Rn. 751 ff.

2. Befassung durch „internationale Gerichte“⁶

Während das (**allgemeine**) **Völkerrecht** die Beziehungen zwischen Völkerrechtssubjekten – allen voran und klassischerweise zwischen Staaten – regelt⁷ und damit auch Fragen der **völkerrechtlichen Verantwortlichkeit** von Staaten⁸, befasst sich das **Völkerstrafrecht** (insofern vergleichbar mit dem nationalen Strafrecht) mit der **individuellen Verantwortlichkeit einzelner Menschen** wegen bestimmter international anerkannter Verbrechen gegen die Staaten- oder Völkergemeinschaft.⁹ Hierzu gehören Völkerrechtsverbrechen – darunter der **Völkermord**¹⁰ – in Abgrenzung von sonstigen internationalen Verbrechen (*international crimes*), die ihrerseits von den jeweiligen Vertragsstaaten unter Strafe zu stellen sind.¹¹ Der Straftatbestand des **Völkermordes** – heute niedergelegt deckungsgleich u. a. in Art. 6 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) sowie in Art. II der Völkermordkonvention – ist auch gewohnheitsrechtlich anerkanntes zwingendes Völkerrecht.¹²

Für Verfahren gegen Staaten und gegen Individuen sind demnach auch unterschiedliche **internationale Gerichte** zuständig. Beide Wege sind jedoch für eine gerichtliche Befassung mit dem Vorliegen eines Völkermordes grundsätzlich denkbar: Einerseits besteht die Möglichkeit der Verurteilung eines Individuums wegen Völkermordes (siehe dazu 2.1.). Theoretisch könnte jedoch auch in einem Staat-Staat-Verfahren oder einem (menschenrechtlichen) Verfahren eines Individuums gegen einen Staat direkt oder indirekt ein Verstoß gegen die staatlichen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention angenommen werden (hierzu 2.2.)

-
- 6 Bei dem in diesem Zusammenhang gelegentlich erwähnten sogenannten „Permanentes Völkertribunal“ (PVT) handelt es sich nicht um ein Gericht im Sinne des Völkerrechts.
- 7 Siehe hierzu Matthias Herdegen, *Völkerrecht*, 15. Auflage 2016, München: C. H. Beck, § 7 Rn. 3, sowie zu weiteren **Völkerrechtssubjekten** die folgenden Randnummern sowie §§ 8 ff.
- 8 Werle, Fn. 5, Rn. 120.
- 9 Zur **Unterscheidung von Völkerstrafrecht und Staatenunrecht** ausführlich Werle, Fn. 5, Rn. 119 ff., 122 ff. Zum Verhältnis zwischen **Völkerstrafrecht und Menschenrechtsschutz** siehe Rn. 135 ff.
- 10 Dazu ausführlich Werle, *Völkerstrafrecht*, Dritter Teil, ab S. 745.
- 11 Zur teilweise schwierigen Systematik der **Delikte** des Völkerstrafrechts ausführlich Werle, Fn. 5, Rn. 122 ff.
- 12 Siehe in Bezug auf die Völkermordkonvention das Kammerurteil des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (RStGH/ICTR) *Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu*, ICTR-96-4-T, 02.09.1998, Rn. 495, <http://www.refworld.org/docid/40278fbb4.html>, sowie das Kammerurteil des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (JStGH/ICTY), *Prosecutor v. Radislav Krstic*, 02.08.2001, Rn. 541, <http://www.refworld.org/docid/414810d94.html>, zum **gewohnheitsrechtlichen und zwingenden Charakter** grundlegend das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH), *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Advisory Opinion*, I.C.J. Reports 1951, S. 23 f., <http://www.icj-cij.org/docket/files/91/13685.pdf>. Zu weiteren **Urteilen zum Völkermordtatbestand** siehe die Übersicht bei Gaeta, Fn. 1, S. 114 f., zur **Definition nach der Völkermordkonvention** S. 110 ff., jeweils m. w. N.

2.1. Völkerstrafrechtliche Gerichtsverfahren gegen einzelne Beschuldigte

Trotz seiner Verankerung in der Völkermordkonvention seit 1948¹³ (siehe dort insbesondere Art. IV–VI) fehlte es jahrzehntelang an einem **internationalen** Gericht für die Bestrafung von Individuen (siehe Art. VI), sodass es den Vertragsstaaten – insbesondere am Ort des Geschehens (Art. VI) – oblag, Völkermord unter Strafe zu stellen und Strafverfahren durchzuführen (siehe dazu 3.).

Erstmals sahen die Statuten des **Jugoslawien-Tribunals (JStGH; Art. 4 Abs. 2 JStGH-Statut¹⁴)** und des **Ruanda-Tribunals (RStGH; Art. 2 Abs. 2 RStGH-Statut¹⁵)** die Bestrafung wegen Völkermordes vor. Das Mandat dieser 1993 und 1994 durch Resolutionen des VN-Sicherheitsrat eingerichteten situationsbezogenen **Ad-hoc-Tribunale** war jedoch **räumlich und zeitlich beschränkt**: Der JStGH verfolgte Völkerrechtsverbrechen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien ab 1991 (Art. 1 JStGH-Statut), der RStGH Völkerrechtsverbrechen auf dem Gebiet Ruandas im Jahr 1994 sowie solche, die von ruandischen Staatsangehörigen in diesem Jahr in den Nachbarstaaten verübt worden sind (Art. 1 RStGH-Statut).¹⁶

Erst das 2002 in Kraft getretene Römische Statut¹⁷ des **Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)** ermöglicht potentiell die universelle Zuständigkeit eines internationalen Gerichts für das Verbrechen des Völkermordes. Allerdings ist die Gerichtsbarkeit **in räumlicher** Hinsicht begrenzt: Sie knüpft an das Hoheitsgebiets eines Vertragsstaates an (Art. 12 Abs. 1 des Statuts), in bestimmten

-
- 13 In Hinblick auf die Frage des Auftraggebers zum **Holocaust** ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass dieser in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen vor dem **Internationalen Militärgerichtshof (IMG)** nur eine geringe Rolle gespielt hat. Die Shoah wurde – trotz der Verwendung des entstehenden Rechtsbegriffes „Völkermord“ in der Anklageschrift – unter die Tatbestände Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (*crimes against humanity*; Art. 6 des **IMG-Statuts**) gefasst. Siehe hierzu WD 2 – 3000 – 051/12, S. 5, und Werle, Fn. 5, Rn. 752. Spätere Bezeichnungen als Völkermord gingen nicht von internationalen Gerichten im Rahmen von Strafverfahren aus, sondern etwa von der **VN-Generalversammlung**, siehe dazu WD 2 – 3000 – 071/14, S. 5 m. w. N. Aus der rückwirkenden Einstufung historischer Ereignisse als Völkermord erwachsen grundsätzlich keine unmittelbaren Rechtsfolgen, siehe dazu WD 2 – 3000 – 051/12, S. 9 ff. In späteren NS-Verfahren vor **deutschen Gerichten** war und ist darüber hinaus – unabhängig von der Bezeichnung der Ereignisse durch das Gericht – das deutsche Strafrecht, also v. a. §§ 211, 212 StGB (Mord und Totschlag), für Anklage und Verurteilung maßgeblich. Auch im **Eichmann-Prozess** in Jerusalem wurde nationales Recht angewendet, wobei das Oberste Gericht Israels den Tatbestand (*crimes against the Jewish people*) als übereinstimmend mit dem Völkermordbegriff ansah. Siehe dazu die Nachweise bei Gaeta, Fn. 1, S. 114.
- 14 JStGH, *Updated Statute of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*, Fassung von September 2009, http://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Statute/statute_sept09_en.pdf.
- 15 RStGH, *Statute of the International Criminal Tribunal for Rwanda*, Fassung vom 31.01.2010, http://unictr.unmict.org/sites/unictr.org/files/legal-library/100131_Statute_en_fr_0.pdf.
- 16 JStGH: Resolution des VN-Sicherheitsrates Nr. 827(1993), UN Doc. S/RES/827(1993), http://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Statute/statute_827_1993_en.pdf; RStGH: Resolution 955(1994), UN Doc. S/RES/955(1994), http://www.unmict.org/specials/ictcr-remembers/docs/res955-1994_en.pdf?q=ictcr-remembers/docs/res955-1994_en.pdf; siehe dazu näher Werle, Fn. 4, Rn. 45 ff., 305 ff.
- 17 *Rome Statute of the International Criminal Court*, https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/EA9AEFF7-5752-4F84-BE94-0A655EB30E16/0/Rome_Statute_English.pdf; Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, BGBl. 2000 II, S. 1393. Amtliche Übersetzung unter <http://www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html>.

Fällen an den Tatortstaat oder den Heimatstaat des Angeklagten (Art. 12 Abs. 2 des Statuts). Die heutige Türkei, in deren Südosten sich der Völkermord vorrangig abspielte, ist allerdings nicht Vertragsstaat.¹⁸ **In zeitlicher Hinsicht** wäre die Anwendung auf Sachverhalte vor Inkrafttreten des Status nach den Grundsätzen des **intertemporellen Völkerrechts** grundsätzlich ohnehin ausgeschlossen.¹⁹ Art. 24 Abs. 1 des Statuts enthält diesbezüglich ein ausdrückliches **Rückwirkungsverbot**, sodass keine Ausnahme von den völkerrechtlichen Grundsätzen anzunehmen ist. Ein Verfahren gegen einen Beteiligten am Völkermord von 1915/1916 wäre somit nicht nur ein faktisches Gedankenspiel, sondern auch rechtlich ausgeschlossen.

2.2. Gerichtsverfahren gegen Staaten

Verfahren eines **Staates gegen einen anderen Staat** wegen Verstoßes gegen bestimmte völkerrechtliche Pflichten wären grundsätzlich vor dem **Internationalen Gerichtshof** (IGH) denkbar. So hat sich der IGH etwa in den Verfahren von Bosnien-Herzegowina und Kroatien, jeweils gegen Serbien-Montenegro, mit der Völkermordkonvention befasst.²⁰

Im Verhältnis zur Türkei wäre ein solches Gerichtsverfahren – unabhängig von komplexen Fragen hinsichtlich der Staatennachfolge der Republik Türkei zum Osmanischen Reich²¹ – rechtlich

-
- 18 Siehe hierzu die Ratifikationsübersicht unter https://asp.icc-cpi.int/en_menus/asp/states%20parties/Pages/the%20states%20parties%20to%20the%20rome%20statute.aspx.
- 19 Zum **intertemporellen Völkerrecht** siehe ausführlich Markus Kotzur, *Intertemporal Law*, Stand: April 2008, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, <http://mpepil.com/>, Rn. 5 ff., sowie die in Fn. 5 genannten Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste und die dortigen Quellen.
- 20 IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v Serbia and Montenegro)*, Urteil vom 26.02.2007, I.C.J. Reports 2007, S. 43, <http://www.icj-cij.org/docket/files/91/13685.pdf>, siehe insbesondere S. 108, § 297. Siehe auch IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v Serbia and Montenegro)*, Zulässigkeitsentscheidung vom 18.11.2008, I.C.J. Reports 2008, S. 412, <http://www.icj-cij.org/docket/files/118/14891.pdf>, Begründetheit vom 03.02.2015, <http://www.icj-cij.org/docket/files/118/18422.pdf>. Auch diese Verfahren befassten sich u. a. im Rahmen der jeweiligen Zulässigkeitsentscheidungen und im einstweiligen Rechtsschutz mit komplexen Fragen der Staatensukzession gegenüber dem früheren Jugoslawien, siehe dazu die Fallseiten unter <http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=3&k=f4&case=91&code=bhy&p3=3> und <http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=3&k=73&case=118&code=cry&p3=4>. Siehe zusammenfassend Volker Epping, in: Knut Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 6. Auflage, München: C.H.Beck 2014, § 5, Rn. 208.
- 21 Siehe etwa zur Frage der **Staatensukzession oder -identität** Emre Öktem, *Turkey: Successor or Continuing State of the Ottoman Empire?*, *Leiden Journal of International Law*, Band 24 (2011), S. 561–583, doi:10.1017/S0922156511000252; zu Kontinuität und Identität im Zusammenhang mit dem Völkermord die Nachweise bei Vahagn Avedian, *State Identity, Continuity, and Responsibility: The Ottoman Empire, the Republic of Turkey and the Armenian Genocide*, *European Journal of International Law* (2012), Band 23 (3), S. 797–820, doi: 10.1093/ejil/chs056, hier S. 799–805 m. w. N., sowie Patrick Dumberry, *The Consequences of Turkey Being the 'Continuing' State of the Ottoman Empire in Terms of International Responsibility for Internationally Wrongful Acts*, *International Criminal Law Review*, Band 14 (2014), S. 261–273.

nicht möglich: Zum einen ist die Völkermordkonvention, der die Türkei beigetreten ist²², nach völkerrechtlichen Grundsätzen **nicht rückwirkend anwendbar**.²³ Zum anderen wäre der IGH nicht **zuständig**, da sich die Türkei seiner Gerichtsbarkeit (derzeit) nicht nach Art. 36 Abs. 2 des IGH-Statutes (Fakultativklausel) oder – soweit ersichtlich – auf anderem Wege unterworfen hat.²⁴

Auch die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) ist nach den Grundsätzen des intertemporellen Völkerrechts nicht rückwirkend anwendbar²⁵, sodass der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) grundsätzlich nicht zuständig wäre (Art. 32 EMRK). Eine Beschwerde vor dem EGMR in Hinblick auf die Ereignisse von 1915/16 wäre also bereits in zeitlicher Hinsicht (*ratione temporis*) unzulässig (Art. 35 Abs. 3 a EMRK).²⁶

3. Befassung im Rahmen eines **nationalen** Gerichtsverfahrens

Eine Bestrafung eines Einzelnen wegen **Völkermords nach nationalem Recht vor nationalen Gerichten** lässt grundsätzlich das am 30. Juni 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch (VStGB, dort § 6) zu.²⁷ Dieses ist jedoch nur auf Taten anwendbar, die **nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen** worden sind; auch die rückwirkende Aufhebung der Verjährung ist ausgeschlossen.²⁸ Somit ist die rückwirkende Anwendung des VStGB unabhängig von der Frage nach noch lebenden Beschuldigten auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

-
- 22 Die Türkei ist der Konvention 1950 beigetreten, siehe dazu die Ratifikationsübersicht der VN unter https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-1&chapter=4&lang=en.
- 23 Zum **intertemporellen Völkerrecht** siehe ausführlich Kotzur, Rn. 19, Rn. 5 ff., sowie die in Fn. 5 genannten Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste, insbesondere WD 2 – 3000 – 051/16, S. 11 f.
- 24 Siehe dazu die Übersicht der Unterwerfungserklärungen unter https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=I-4&chapter=1&lang=en. Nach Fn. 8 hatte die Türkei ursprünglich eine befristete Unterwerfungserklärung (Art. 36 Abs. 3 IGH-Statut) abgegeben und diese mehrmals verlängert, zuletzt 1967 für fünf Jahre (bis zum 22.05.1972), UNTS Band 604, <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20604/v604.pdf>, S. 349. Eine Zuständigkeitsklausel in einem völkerrechtlichen Vertrag nach Abs. 1 ist ebensowenig ersichtlich wie eine besondere Vereinbarung der Streitbeilegung zwischen der Türkei und einem anderen in dieser Sache potentiell klagebefugten Staat.
- 25 Siehe ausführlich Kotzur, Rn. 19, Rn. 5 ff., sowie die in Fn. 5 genannten Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste, insbesondere WD 2 – 3000 – 051/16, S. 11 f.
- 26 Jens Meyer-Ladewig, EMRK: Handkommentar, Baden-Baden: Nomos, 3. Auflage 2011, § 35 Rn. 41 f.
- 27 Das VStGB fasst das in Deutschland geltende Völkerstrafrecht zusammen und dient somit der Umsetzung des Römischen Statuts, das die Mitwirkung der Vertragsstaaten bei der Bekämpfung und Verfolgung schwerer Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen fordert (Grundsatz der Komplementarität). Siehe hierzu vertiefend Gerhard Werle, in: Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage 2013, Band 8: Nebenstrafrecht III, 4. Kapitel: Völkerstrafrecht, Einführung, Rn. 35–44. Für den Text des Gesetzes und die Angaben zum Inkrafttreten siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vstgb/gesamt.pdf>.
- 28 Thomas Weigend, in: Münchener Kommentar zum StGB, Fn. 6, Band 8: Nebenstrafrecht III, 4. Kapitel: Völkerstrafrecht, § 5, Rn. 11 m.w.N.

Möglich wäre dagegen grundsätzlich die Verurteilung wegen **Mordes** und ggf. **Totschlags nach nationalem Strafrecht** (in Deutschland heute §§ 211, 212 StGB), wobei sich u.a. die Frage der (internationalen) **Zuständigkeit** deutscher Strafgerichte stellen würde (siehe dazu §§ 3-7 StGB²⁹ und Art. IV, V Völkermordkonvention sowie die Beschränkung des Art. VI). Auch hierbei wird es aber, wie vom Auftraggeber bereits angesprochen, aufgrund der zeitlichen Distanz zum Geschehen an noch lebenden Tatverdächtigen fehlen.

4. (Indirekte) Befassung bei Gelegenheit eines Gerichtsverfahrens

Denkbar bleibt, dass die Umstände eines historischen Völkermordes Teil des **Sachverhalts** sind oder eine **rechtliche Vorfrage** darstellen, mit dem sich nationale oder internationale Gerichte **bei Gelegenheit** eines Verfahrens befassen müssten. Hauptanwendungsfall hierfür dürften **nationale Strafverfahren** wegen Beleidigungsdelikten, rassistischer Diskriminierung, Volksverhetzung oder **Leugnung eines Völkermords** sein, wenn eine nationale Rechtsordnung dies unter Strafe stellt. In solchen Fällen kann die Frage, ob es sich bei dem Geschehen juristisch um einen Völkermord handelt, u. a. dafür relevant sein, ob die **Voraussetzungen** eines Straftatbestandes erfüllt sind.

Gerade strafrechtliche Verurteilungen können sodann Gegenstand verfassungsrechtlicher Verfahren oder Verfahren vor **internationalen Menschenrechtsgerichten** oder **-fachausschüssen** sein. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es um die Bestrafung eines Beschwerdeführers durch ein **nationales Strafgericht** wegen Leugnung eines Völkermordes³⁰ oder – umgekehrt – wegen Bezeichnung eines historischen Ereignisses als Genozid entgegen der gesellschaftlichen Mehrheitsmeinung geht.³¹ Eine solche **indirekte Befassung** mit den Umständen ist im Fall des Armenischen Genozids mehrfach geschehen³², soweit ersichtlich, ohne dass der EGMR ausdrücklich Stellung zur Einstufung als Völkermord bezogen hätte.³³

Ende der Bearbeitung

29 Siehe hierzu ausführlich Kai Ambos, in: Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 2. Auflage 2011, Band 1: Strafgesetzbuch (StGB), Vorbemerkung zu den §§ 3–7 sowie §§ 3–7.

30 So geschehen z. B. im Fall *Perinçek gegen die Schweiz*, Beschwerde-Nr. 27510/08, Kammerurteil vom 17.12.2013, Urteil der Großen Kammer vom 15.10.2015, beide abrufbar unter hudoc.echr.coe.int.

31 So geschehen z. B. im Fall *Dink gegen die Türkei*, Beschwerde-Nrn. 2668/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 und 7124/09, Urteil vom 14.09.2010, abrufbar über hudoc.coe.int.

32 Neben dem Fall *Dink* (Fn. 31) führt die Große Kammer im Fall *Perinçek gegen die Schweiz*, Rn. 221–225, folgende Fälle auf: *Güçlü gegen die Türkei*, Beschwerde-Nr. 27690/03, 10.02.2009 und *Altuğ Taner Akçam gegen die Türkei*, Beschwerde-Nr. 27520/07, 25.10.2011; beide abrufbar unter hudoc.echr.coe.int.

33 So ausdrücklich die Große Kammer in *Perinçek gegen die Schweiz*, Fn. 30, EGMR-GK (2015), Rn. 101 f., sowie die Kammer, EGMR (2013), Rn. 111. Siehe zu der Frage, ob sich der EGMR in diesen Urteilen zur Völkermorddiskussion positioniert, sowie zur Sonderstellung der Shoah in der Rechtsprechung des EGMR WD 2, „Frage zum Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Perinçek gegen die Schweiz* (2015)“, WD 2 – 3000 – 064/16, sowie die dortigen Nachweise.